

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 1. April

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten. Vom 4. März 1966 (S. 63).

II. Bekanntmachungen

Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 65). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel, Propstei Kiel (S. 65). — Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeiter-tarifvertrages (KArbT) (S. 65). — Verleihung des Stipendiums Garmianum (S. 66). — Kindergottesdienst am 24. April 1966 (S. 66). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 66). — Stellenausschreibung (S. 67). — Empfehlenswerte Schriften (S. 67).

III. Personalien (S. 68).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten.

Vom 4. März 1966.

Auf Grund des § 39 Abs. 4 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157) verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

(1) Nebentätigkeit eines Kirchenbeamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

§ 2

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst, im Dienst des Bundes, eines Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschl. des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrnehmung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 dient.

§ 3

Aufgaben, die im kirchlichen Dienst wahrgenommen werden, sollen grundsätzlich in ein Hauptamt eingeordnet werden. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 4

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die nach vergleichbaren Reisekostenvorschriften für den Kirchenbeamten geltenden Sätze nicht oder um nicht mehr als 10% übersteigen,
2. der Ersatz sonstiger harter Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100,— DM im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebentätigkeit handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Die

Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Nebentätigkeit

1. zum Wesen des kirchlichen Dienstes im Widerspruch steht oder
2. mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder dem Wohl der Allgemeinheit nicht vereinbar ist oder
3. die Arbeitskraft des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird, oder
4. den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.

(3) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu widerrufen und eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt oder sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen, der Unparteilichkeit oder der Unbefangtheit des Kirchenbeamten oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 6

(1) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden,

1. bei Lehr-, Gutachter-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Kirchenbeamten nicht zugemutet werden kann.

vgl. KdVBl. 1972 S. 185 (2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt ~~4000,- DM~~ (Bruttobetrag) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie im Kalenderjahr ~~4000,- DM~~ (Bruttobetrag) übersteigen.

(4) Dem Kirchenbeamten zugeflossene Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der ihm zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Kirchenbeamte insoweit, als die Vergütungen für von der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

§ 7

(1) § 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) § 6 Absatz 3 bis 5 ist ferner nicht auf Aufwandsentschädigungen anzuwenden, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in kirchlichen Körperschaften oder von diesen gebildeten Ausschüssen, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, in Organen der Sozialversicherungsträger sowie bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

(3) Hinsichtlich der Vergütungen für

1. die Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule,
 2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
 4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche Einrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
- können Ausnahmen von § 6 Absatz 2 bis 5 zugelassen werden.

§ 8

Die Kirchenbeamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen. In den Fällen des § 6 Absatz 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

§ 9

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch Vergütungen zu gewähren oder erhaltene Vergütungen abzuführen, so sind insoweit die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10

Die Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. vgl. hierzu KdVBl. 73 S. 65

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Alle früheren Vorschriften über Nebentätigkeiten von Kirchenbeamten treten gleichzeitig außer Kraft.

Kiel den 11. März 1966

Die Kirchenleitung

D. Weste r

Bekanntmachungen

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Kiel, den 16. März 1966

Im Blick auf die Haushaltsvorbereitungen für das Rechnungsjahr 1967 werden die Propsteivorstände um Mitteilung gebeten, welche neuen Pfarrstellen in ihrem Bereich im Jahre 1967 voraussichtlich errichtet werden sollen. Das Landeskirchenamt benötigt die Anträge mit den erforderlichen Beschlüssen und Stellungnahmen bis zum 15. Mai 1966, um sie im Haushaltsplanentwurf für 1967 entsprechend berücksichtigen zu können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 2010 — 66 — VI/4

—————
Urkunde
über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde St. Nikolai II
in Kiel, Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsverordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

Kiel, den 7. März 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 St. Nikolai II 2. Pfst. — 66 — VI/4

Kiel, den 7. März 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 St. Nikolai II 2. Pfst. — 66 — VI/4

—————
Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

Kiel, den 22. März 1966

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den Wortlaut eines mit Datum vom 31. Januar 1966 geschlossenen weiteren Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages bekannt. Der Tarifvertrag wurde in

gleichlautenden Verträgen mit den im Abdruck genannten Organisationen vereinbart.

Inhalt des Tarifvertrages, der dem Neunten Ergänzungstarifvertrag zum MTK II vom 26. November 1965 entspricht, ist im wesentlichen eine Neuregelung der Lohnzuschläge des Haus- und Küchenpersonals für Überstunden, sowie Sonntags- und Nachtarbeit. Während die unter die Sonderevereinbarungen der Anlage 1 KArbT fallenden Mitarbeiter bisher von der Anwendung des § 23 KArbT ausgenommen waren, erhalten sie vom Inkrafttreten des Tarifvertrages (1. Januar 1966) an Zeitzuschläge nach § 23 KArbT. Den in Betracht kommenden Dienststellen wird zur Verwaltungsvereinfachung zu empfehlen sein, von der Möglichkeit der Pauschalierung der Zeitzuschläge (vgl. § 25 Abs. 2 KArbT) in größerem Umfang Gebrauch zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

3140 — 66 — X/7

Ergänzungstarifvertrag
zum KArbT

Vom 31. Januar 1966

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderungen des KArbT

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag erfasst wird oder diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe der vorstehenden Sätze als Beschäftigungszeit angerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber bereits vor dem Abschluß dieses Tarifvertrages gewechselt hat.

2. § 3 Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Bei Empfängern von Monatslohn ist Grundlohn im Sinne von § 23 Abs. 1 KArbT der durch 195 geteilte Monatslohn zuzüglich etwaiger Lohnzulagen.
- (2) Überstunden sind die über 45 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden.“

3. § 4 Unterabsatz 2 Satz 2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Freizeitausgleich nicht möglich, wird für die Arbeit an Wochenfeiertagen der Zuschlag von 100 v. H. des Grundlohnes gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. c KArbT gezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 31. Januar 1966

Unterschriften

Verleihung des Stipendiums Sarmianum.

Kiel, den 7. März 1966

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Sarmianum, das am 4. Advents Sonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Klaus Sarms errichtet wurde, soll in diesem Jahre erstmalig wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag erteilt wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1966 DM 2 238,36.

Anträge sind bis zum 1. Mai 1966 beim Landeskirchenamt (Dezernat IV) einzureichen. Die Satzung des Stipendiums Sarmianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, Seite 43, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

Nr.: 81 201 — 66 — IV

Kindergottesdienst am 24. April 1966

Kiel, den 22. März 1966

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst lädt Pastoren und Kindergottesdiensthelfer ein zur landeskirchlichen Kindergottesdienst-Arbeitstagung in Rendsburg am

Sonntag, dem 24. April 1966,

Tagessordnung:

- 10.00 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche
Propst Diederichsen-Rendsburg
- 11.15 Uhr Kindergottesdienst — Propst Dr. Tebbe
- 12.45 Uhr Mittagessen im Martinshaus

13.30 Uhr Kaffeetrinken

14.00 Uhr Aussprache über die Katechese

15.00 Uhr Pastor Sölm, Hamburg-Rissen:
„Der Kindergottesdiensthelfer als Mitarbeiter des Pastors.“

gegen

17.00 Uhr Ende der Tagung.

Anmeldungen bis 16. April 1966 bei dem landeskirchlichen Beauftragten für den Kindergottesdienst, Herrn Pastor Plate, 2 Hamburg 55 (Blankenese), Mühlenberger Weg 64.

Die Kirchenkassen und Propsteikassen werden um Beihilfen und Reisekostenzuschüsse gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Sauschildt

Nr. 4032 — 66 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neue Kirche auf Pellworm, Propstei Suisum-Bredstedt, ist vakant und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Suisum, Herzog-Adolf-Str. 26, einzusenden.

Die Gemeinde Neue Kirche umfaßt ca. 1 400 Gemeindeglieder. Das Pastorat ist in gutem Zustand. Die Insel hat täglich ein- bis zweimal Schiffsverbindung mit dem Festland. Auf der Insel ist eine Volksschule mit Aufbauzug.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Pellworm NK — 66 — VI/4

Die 3. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Tzehoe, Propstei Münsterdorf, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Tzehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges, modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 St. Laurentii Tzehoe 3. Pfst. — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarksheide-Nord, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 1. Juni 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiter-

reicht. Aufbaugesbiet. Als Dienstwohnung wird zunächst ein geräumiges Einfamilienhaus zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte auf Wunsch durch Pastor Fischer, Sarksheide, Kirchplatz 1, Tel. Hamburg 5270867.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Sarksheide-Nord 2. Pfst. — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **L u n d e n**, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Zeide, Beseherstr. 28/32, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Pastorat und Gemeindehaus neu gebaut. Mittelschule am Ort, höhere Schulen in Zeide und Sufum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Lunden 2. Pfst. — 66 — VI/4

Stellenausschreibung

Vom 15. April an wird die hauptberufliche Kirchenmusikstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde **B a r g t e h e i d e**, Propstei Stormarn (aufstrebende, große Landgemeinde mit zwei Pfarrstellen, sehr gute und schnelle Verbindung nach Hamburg und Lübeck) vakant und ist neu zu besetzen.

Erwünscht sind aufgeschlossene, experimentierfreudige Bewerber mit B-Prüfung, die bereit sind, neben der Organistentätigkeit sich für den Ausbau eines Erwachsenen- und Jugendchores einzusetzen. Erwünscht ist der Aufbau eines Posaunenchores.

Eine zweimanualige Walkerorgel (erbaut 1955) mit 18 Registern ist vorhanden. Vergütung nach KAT VI b. Ein geräumiges Einfamilienhaus mit großem Garten steht als Wohnung zu Verfügung.

Bewerbungen mit Bild, Lebenslauf und Zeugnissen werden bis vier Wochen nach Erscheinen dieses Blattes erbeten an den Kirchenvorstand 2072 Bargaheide, Pastorat I.

30 Bargaheide — 66 — X/7

Empfehlenswerte Schriften

„Blatt für die Eltern unserer Konfirmanden.“ — Wie bereits seit Jahren gibt die Missionsbuchhandlung Breklum, Christian Jensen Verlag, Breklum über Bredstedt, erneut ein Blatt heraus an die Eltern unserer Konfirmanden. Dieses Blatt will die Eltern informieren über einige wesentliche Fragen des Konfirmandenunterrichts und einige Regeln für das Verhalten der Konfirmanden während ihrer Konfirmandenzeit aufstellen. Wir weisen empfehlend darauf hin. Das Blatt ist

zum Preis von 0,10 DM bei der Missionsbuchhandlung Breklum zu bestellen.

Nr. 4320 — 66 — VIII

Erscheinungen aus dem Verlag „Die Spur“.

Der Verlag „Die Spur“, Herbert Dorbandt, bisher Izhoe, jetzt Berlin, gibt in diesem Jahr eine neue Zeitschrift heraus „Zum Beispiel“ — Zweimonatschrift für die Praxis der Evangelischen Unterweisung in Schule und Kirche. Die Schriftleitung hat u. a. übernommen Pastor Dr. Forst Klaus Berg, Oldenburg i. S. Die neue Zeitschrift möchte für Lehrer und Pastoren sachgemäße Hilfen in der unterrichtlichen Praxis bieten. Aus dem ersten Heft verweisen wir besonders auf den Beitrag des schleswig-holsteinischen Lehrers Rolf Bohnsack „An diesem Dienstag“, Interpretation einer Kurzgeschichte von Wolfgang Borchert.

Im gleichen Verlag erscheint eine Reihe „Biblischer Unterricht — Religionspädagogische Beispiele“ von Gerhard Böhne und Gajo Gerdes. Professor Böhne und sein Nachfolger an der Pädagogischen Hochschule Kiel finden sich zusammen, um in die theologische Diskussion einzuführen, aber auch pädagogische Hilfen zu geben, die für die Unterweisung brauchbar sind. Bisher sind drei Hefte erschienen: I. Der Christus, II. Wunder Jesu (1. Folge), III. Wunder Jesu (2. Folge). Jedes Heft mit 64 Seiten kostet 3,85 DM.

1965 brachte der Verlag „Die Spur“ zum 70. Geburtstag von G. Böhne einen Sammelband heraus „Gottes Wort in der Evangelischen Unterweisung — Religionspädagogische Beispiele und didaktische Erörterungen“. Gerade der praktische Bezug vieler Beiträge von Lehrern und Theologen aus unserem Lande macht die Lektüre dieses Buches anregend.

In dritter Auflage hat der Verlag „Die Spur“ auch das berühmte Werk G. Böhnes „Das Wort Gottes und der Unterricht“, mit dem eine neue Epoche evangelischer Religionspädagogik eingeleitet worden ist, herausgegeben. Endlich wird dieses wichtige Werk wieder greifbar.

Die pastoraltheologischen Bibliotheken können nicht vorbeigehen an diesen Werken aus dem Verlag „Die Spur“.

Nr. 9427 — 66 — VIII

Das Leben in der Familie ergibt sich nicht einfach aus übernommenen Gewohnheiten und übernommenen Leitbildern. Wir müssen heute neu klären, wie wir als Familien in der Gesellschaft und in der Kirche unserer Zeit leben können. Darum müssen Eltern sich selber Gedanken machen und Anregungen geben lassen. Seit Jahren hat die freie Vereinigung evangelischer Lehrer und Erzieher eine Zeitschrift für Elternhaus, Schule und Gemeinde herausgegeben. Diese Zeitschrift erscheint im neuen Gewande und unter dem neuen Titel „Lebendige Familie — Zeitschrift für Elternhaus, Schule und Gemeinde“. Wir möchten erneut auf diese Zeitschrift empfehlend hinweisen. Sie ist in gleicher Weise geeignet für die Männer wie die Frauenarbeit, insbesondere aber sollte sie in den evangelischen Häusern gelesen werden. — Bezugspreis monatlich 0,85 DM zuzüglich Porto, Schriftenmissionsverlag Glabbeek.

Nr. 9427 — 66 — VIII

Personalien

Beauftragt:

Am 21. März 1966 der Pfarrvikar Dr. Curt Tiltack, bisher in Cismar, mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

- Am 25. Januar 1966 durch den Evangelischen Wehrbereichsdekan I der Militärpfarrer Hans Heinrich Jochims als evangelischer Standortpfarrer für Schleswig;
- am 27. Februar 1966 der Pastor Heinz Berger als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 6. März 1966 der Pastor Kurt Sartwig als Pastor der Pfarrstelle beim Kirchengemeindevorband Kiel für Taubstummenseelsorge (6. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1966 Rektor Pastor Rudolf Hoffmann, Kropp.

Gestorben:



Pastor

Günther Torp

geboren am 28. 5. 1925 in Brokdorf, Krs. Steinburg,
gestorben am 11. 3. 1966 in Arnis.

Der Verstorbene wurde am 31. 10. 1954 in Rageburg
ordiniert und war seit dem 1. 11. 1954 Hilfsgeistlicher
in Rageburg. Am 5. 6. 1955 wurde er als Pastor der
Kirchengemeinde Norderbrarup eingeführt. Vom 31. 10. 1965
bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde
Arnis.